



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mentz, Ulrich Datum: 24.10.2017	Beschlussvorlage	2017/357
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Betrauungsakt Flusslandschaft Elbe GmbH

Produkt/e:

575-000 Förderung des Fremdenverkehrs

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	02.11.2017	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
N	20.11.2017	Kreisausschuss

Anlage/n:

Betrauungsakt

Beschlussvorschlag:

Dem Betrauungsakt für die Flusslandschaft Elbe GmbH (Anlage) wird zugestimmt.

Sachlage:

Der Landkreis Lüneburg ist Gesellschafter der Flusslandschaft Elbe GmbH. Die Finanzverwaltung hat die Frage aufgeworfen, ob die Leistungen touristischer kommunal getragener Gesellschaften gegenüber ihren kommunalen Gesellschaftern der Umsatzsteuer unterliegen. Die Umsatzsteuerpflicht kann jedenfalls mit dem Betrauungsakt gemäß Anlage vermieden werden.

Mit dem Betrauungsakt entsteht Rechtssicherheit. Risiken sind damit nicht verbunden.

Die Landkreisverwaltung hat mit der Lüneburger Heide GmbH vor kurzem einen entsprechenden Vertrag geschlossen.

Flusslandschaft Elbe GmbH

Betrauung der Flusslandschaft Elbe GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Förderung des Tourismus in der Region Flusslandschaft Elbe und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Flusslandschaft Elbe auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380¹

Präambel

Die Flusslandschaft Elbe GmbH (nachfolgend: FEG) hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 19.12.2008 den Zweck der Förderung des Tourismus in der Region Flusslandschaft Elbe und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Flusslandschaft Elbe. Ihr Geschäftsbetrieb soll unmittelbar und mittelbar dem Allgemeinwohl der Bürger der Region Flusslandschaft Elbe dienen.

Die Tätigkeit der FEG in Ausführung ihres Gesellschaftszwecks umfasst Marketing- und weitere Dienstleistungen im Bereich des regionalen Tourismus, die sich in die Segmente Produktmanagement, Marketing und Verwaltung einteilen lassen.

Die FEG ist ihrer Zielsetzung nach ein Non-Profit-Unternehmen der Daseinsvorsorge. Sie kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen aus ihren Tätigkeiten (etwa aus Entgelten von Gastgebern, Anzeigenkunden) ihre Kosten nicht decken. Zur Deckung ihrer Kosten erhält sie daher von ihren Gesellschaftern Zuschüsse.

Die Gesellschafter fördern mit diesen Mitteln den gemeinwirtschaftlichen Zweck der Stärkung

¹ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

Flusslandschaft Elbe GmbH

der Förderung des Tourismus in und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Region Flusslandschaft Elbe in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auf diese Weise wird die FEG in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden. Die Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks der FEG dienen und sind grundsätzlich vorrangig regional- und strukturpolitisch motiviert.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (sogenannter "Freistellungsbeschluss") Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, nachfolgend: "DAWI") durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht an den Ausgleichsleistungen partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln kofinanziert werden.

Die nachfolgende Regelung erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der FEG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an.

§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die Flusslandschaft Elbe GmbH (nachfolgend: FEG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 201659.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der FEG zur Förderung des Tourismus in der Region Flusslandschaft Elbe und zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Flusslandschaft Elbe.

Flusslandschaft Elbe GmbH

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der FEG in der Fassung vom 19. Dezember 2008 hat diese den Zweck der Förderung des Tourismus in der Region Flusslandschaft Elbe und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Flusslandschaft Elbe.

- (2) Der Landkreis Lüneburg erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der FEG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung. Die FEG erfüllt im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen derzeit insbesondere folgende Aufgaben:

Produktmanagement

- Marktforschung und Entwickeln touristischer Konzepte
- Erstellen von Drucksachen für die Zwecke der FEG nach Zielgruppen, Erstellen des Gastgeberverzeichnis, jeweils mit Anzeigenakquisition
- Erstellen von Konzepten für Pauschalreisen (kostenfrei, für alle interessierten Tourismusbetriebe)
- Zusammenarbeit mit Tourismusbetrieben zur Weiterentwicklung des Tourismus in der Region
- Entwicklung von Konzepten für Tagesausflüge (kostenfrei, für alle interessierten Tourismusbetriebe)
- Pflege der Inhalte der Internetseite
- Entwicklung von Rad- und Wanderwegen

Marketing

- Druck des Gastgeberverzeichnis und von Drucksachen, die FEG für ihre Zwecke herausgibt
- Betrieb und Pflege des FEG-Internetauftritts (Präsentation der Inhalte)
- Erstellen und Umsetzung von Werbemaßnahmen nach Marketingplan der FEG mit dem Ziel, die Tourismusregion Flusslandschaft Elbe zu bewerben
- Erstellen von Ortsbroschüren und ähnlichen Drucksachen
- Online-Werbung für die Tourismusregion
- Erstellen von Schildern
- Teilnahme an Messen

Flusslandschaft Elbe GmbH

- Errichtung digitaler Leitsysteme durch die Flusslandschaft Elbe
- Customer Relationship Management
- Public Relations und Pressearbeit
- Zielgruppenanalysen für die Flusslandschaft Elbe
- Trendforschung für die Region in Bezug auf Tourismus
- Analysen zur Verbesserung der Positionierung der Region und ihrer Betriebe
- Statistikanalysen

Verwaltung

- Allgemeine Buchhaltung und Verwaltung
 - Personalverwaltung
- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der FEG außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die FEG ist ausgeschlossen. Die FEG ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (5) Die FEG weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Landkreis Lüneburg vorzulegen ist.

§ 3 Trennungsrechnung

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 sind in der Buchführung der FEG getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG² zu erfüllen.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

Flusslandschaft Elbe GmbH

- (2) Die FEG hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen und dem Landkreis Lüneburg nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

§ 4 Ausgleichsleistungen

- (1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten der FEG kann der Landkreis Lüneburg ausgleichen (Ausgleichsleistungen). Die Ausgleichszahlungen dienen damit dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen erwächst der FEG aus dieser Betrauung nicht.
- (2) Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan (unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung) der FEG³ zu ermitteln. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:
- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
 - angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der FEG, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist;
 - ein angemessener Risikozuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a.

Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der FEG aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 2) zu mindern.

- (3) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres sind jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan zu prognostizieren und dem Landkreis Lüneburg darzulegen. Auf die prognostizierten Nettokosten können quartalsweise im Voraus Abschlagszahlungen gewährt werden.

³ Parameter i.S.v. Art.4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

Flusslandschaft Elbe GmbH

- (4) Überträgt der Landkreis Lüneburg der FEG weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der Nettokosten, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

§ 5 Vermeidung von Überkompensationen

- (1) Die FEG hat sicherzustellen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen die nach § 4 berechneten Nettokosten nicht übersteigen. Um eine Überkompensation zu vermeiden, erstellt die FEG im Rahmen des Jahresabschlusses einen Soll-/Ist-Vergleich der tatsächlichen Nettokosten und der erhaltenen Abschlagszahlungen. Übersteigen die erhaltenen Abschlagszahlungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die FEG den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die FEG alternativ den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, falls es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

§ 7 Umsetzung der Betrauung

Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses des Kreistages des Landkreis Lüneburg. Die Geschäftsführung der FEG wird angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.